FÜR DEN ABSCHIED

Wie Sie vorsorgen und
das Trauern erleichtern





IMPRESSUM:

© RDN Verlags GmbH (1995/2009/2023),
5. aktualisierte Auflage 2026,
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des RDN Verlags.

Herausgeber:
FGG Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG, Gelsenkirchen

Gestaltung und Illustrationen:
Jens Valtwies, RDN Agentur für PR GmbH & Co. KG, Recklinghausen

Druck: Silberdruck, Niestetal

Titelbild: AdobeStock/anammarques

Fotos: AdobeStock by oxie99, Simone, Allusioni, benschonewille, xiaoliangge, Nadezda Verbenko, Thaut Images, Nadezda Razvodovska, Eskymaks, VI Studio, mythja, Krit, PhotoIris2021, Hupp Photography, Li Ding

ÖFTER MAL AN DEN TOD DENKEN!



Wie Geborenwerden und Wachsen gehören auch Sterben und Tod zu unserem Leben. Das Lebensende eines uns nahestehenden Menschen macht uns grundsätzlich besonders betroffen. Viele Fragen stehen plötzlich im Raum – Fragen, die in sehr kurzer Zeit nach Antworten verlangen. Für Angehörige bedeutet der Verlust eines geliebten Menschen die Konfrontation mit existenziellen Problemen. Und all das zu einem Zeitpunkt, an dem sie sich selbst in einem absoluten seelischen Ausnahmezustand befinden. Die Wahrscheinlichkeit, Fehler zu machen, die man schon kurze Zeit später bereut oder sogar im wahrsten Sinne des Wortes teuer bezahlen muss, ist groß.

Entsprechende Vorsorge für den Abschied anhand von Informationen ist das Ziel dieser Broschüre. Sie soll Hilfestellung zur eigenen Entscheidung bieten und dazu befähigen, eigene Wünsche zu formulieren. Außerdem will sie über Ansprüche informieren und wertfrei Hinweise auf mögliche Fallstricke geben, über die Sie nicht stolpern sollten. Sie gibt Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, sich zeit- und ortsunabhängig zu informieren – über ein Thema, das für alle von grundlegender Bedeutung ist.

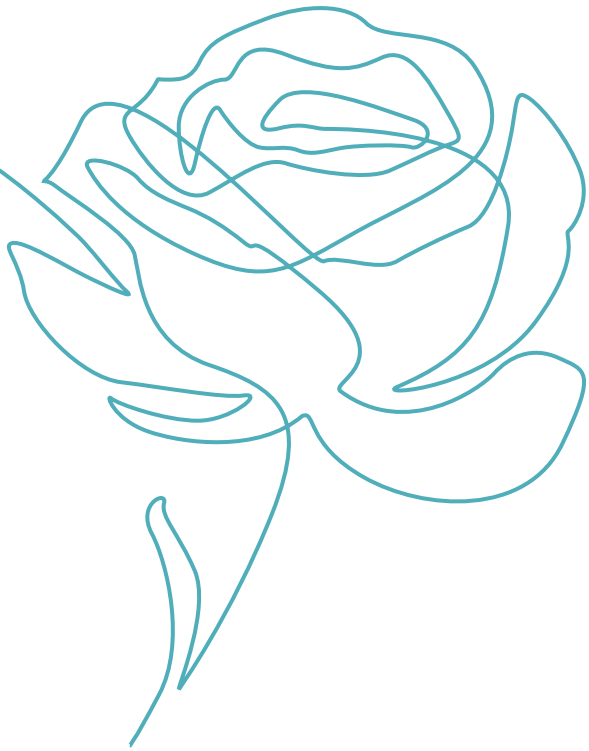
Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen beruhen auf jahrzehntelanger praktischer Erfahrung in der Beratung von Menschen zur persönlichen Vorsorge für den Abschied.

Diese Beratung konzentriert sich auf die Bestattung und die Sicherung der Grabpflege über viele Jahre oder Jahrzehnte. Gleichzeitig hat unsere Arbeit gezeigt, wie wichtig umfassende Information zur persönlichen Vorsorge ist. Hinzu kommt, dass sich die Friedhofskultur ständig wandelt.

Blühende Friedhöfe bilden in den Städten wichtige grüne Lungen, und die deutsche Friedhofskultur gehört seit 2020 zum anerkannten Weltkulturerbe der UNESCO. Viele Menschen schätzen sie als Erholungs- und Entspannungsräume. Die Wahl der Bestattungsart kann dazu beitragen, diese Refugien für die Zukunft zu sichern.

Wir würden uns freuen, wenn diese Broschüre Sie bei Ihrer Entscheidung unterstützt.

ÖFTER MAL AN DIE ANGEHÖRIGEN DENKEN



Nüchtern betrachtet und ohne persönliche Betroffenheit scheinen wir oft genau zu wissen: In dieser oder jener Situation würde ich genau so handeln. Doch ist man selbst betroffenen, überlagern Gefühle den kühlen Kopf. Das Ergebnis: Die Betroffenen tragen schwer an einer vielleicht Jahre zuvor getroffenen Entscheidung. Ein solcher Konflikt behindert das Trauen und die Überwindung des Schmerzes.

Ein Beispiel: eine anonyme Bestattung etwa auf einem Rasenfeld an einer unbekannten Stelle. Wie oft eine solche Entscheidung tragische Folgen hat, davon können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Friedhöfe mit anonymen Gräbern ein Lied singen. Vielseitig sind die Versuche etwa eines noch lebenden Ehepartners oder auch der Kinder, doch noch herauszufinden, wo genau der oder die Verstorbene beerdigt wurde.

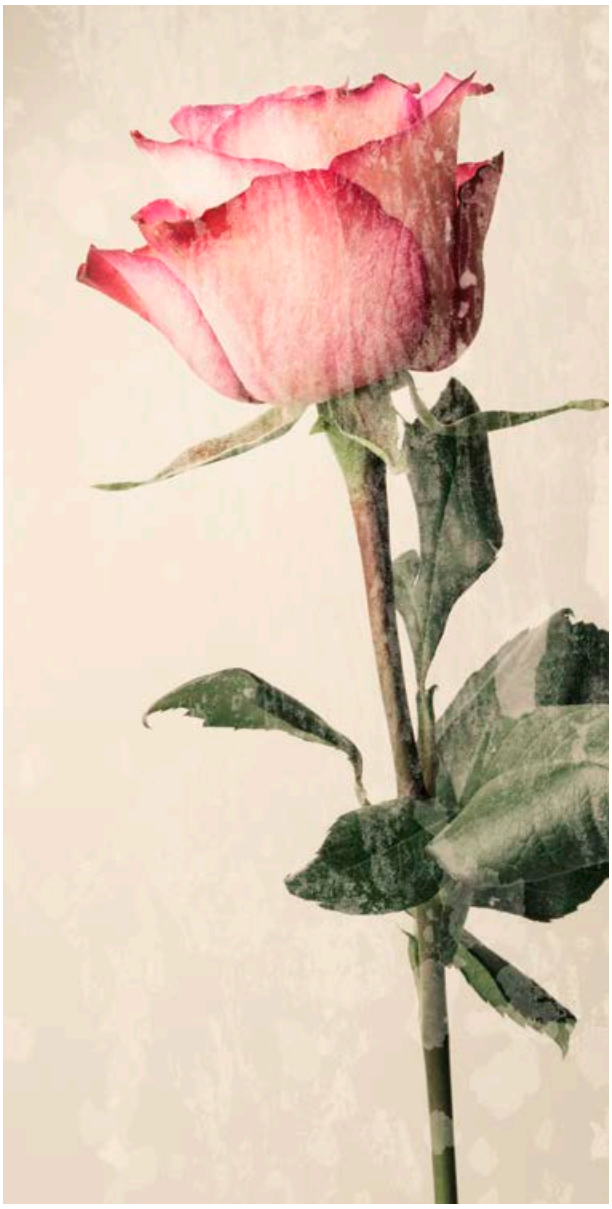
Bleibt alles erfolglos, suchen sie sich oft selbst ihren Trauerort: Täglich eine Rose an der gleichen Stelle, ein Licht oder andere Zeichen der Trauer sprechen eine unmissverständliche Sprache. Den Hinterbliebenen fehlt zur Bewältigung der Trauer etwas sehr Wichtiges: das konkrete Grab als Ort der Trauer. Wer also für sich eine derartige Entscheidung trifft, sollte die Menschen, die er liebt und die mit der Trauer um ihn weiterleben müssen einbinden und ggf. eine Änderung des ursprünglichen Wunsches zugestehen.

Ein große Hilfe für Familie und nahestehende Menschen ist es auch, die Entscheidung über eine mögliche Organspende schriftlich niederzulegen. Ohne eine klare Aussage können Angehörige, noch dazu in einer seelischen Ausnahmesituation, überfordert sein oder eine Entscheidung treffen, an der sie später sehr schwer tragen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der persönlichen Vorsorge ist, den Hinterbliebenen einen guten Überblick über die Finanzen und wichtige Papiere zu geben. Geschieht das nicht, kann es zu gravierenden Fehlern kommen – ganz gleich, ob der Verlust eines Menschen plötzlich eintritt oder nach langer Krankheit, oder wie das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern zuletzt war. In neun von zehn Fällen löst der Tod eines Angehörigen starke Emotionen aus: Trauer, Entsetzen, Verzweiflung, Leere und Angst. Sie erschweren rationales Denken und Handeln. Diese Verfassung öffnet unseriösen „Helfern“ Tür und Tor. Die Fälle, in denen vor allem ältere Menschen dem Versprechen erliegen „Sie brauchen sich um nichts zu kümmern, wir nehmen Ihnen alles ab“ nehmen zu. Wenn man erkennt, dass nur der zweite Teil dieses Versprechens stimmt, ist es zu spät.

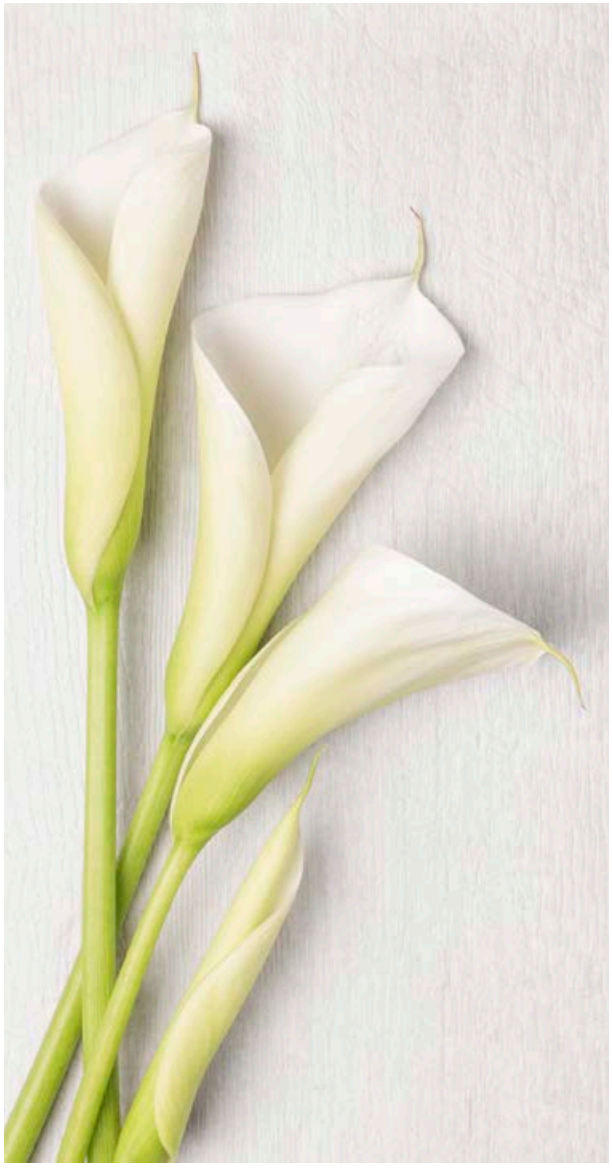
Frühzeitige Information und Vorsorge helfen in der Ausnahmesituation des Verlustes und tragen mit dazu bei, den Weg in die erleichternde Trauer zu ebnen.

Hilfreich ist es dabei, wenn Sie Ihre Wünsche zur Bestattung und wichtige Hinweise für Ihre Nachkommen in einem Dokument bündeln. Wir empfehlen Ihnen dafür unsere Broschüre „Persönliche Verfügungen“, die Sie Schritt für Schritt zu den wesentlichen Punkten leitet.



WEGE DES ABSCHIEDS

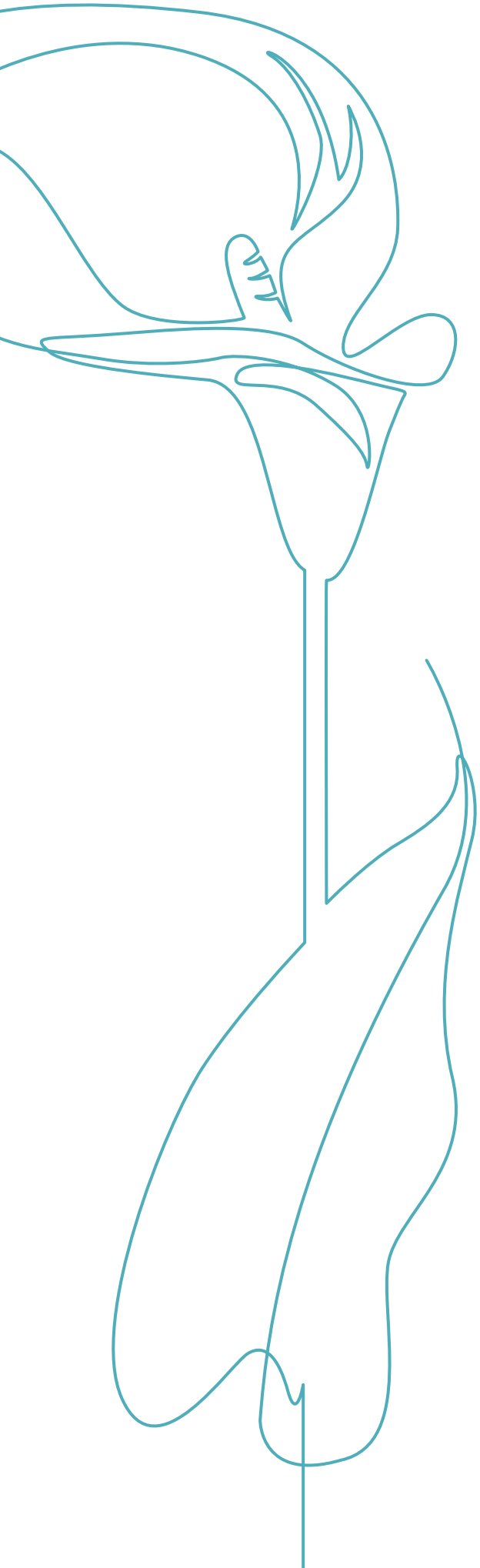
Die Form der Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, so entscheidet nach dem Gesetz der Ehegatte oder der nächste Angehörige über die Art der Bestattung. Eine schriftliche Willenserklärung ist zu empfehlen.



Die ERDBESTATTUNG ist die traditionsreichste Bestattungsart. Sie ermöglicht darüber hinaus den größten Gestaltungsspielraum. Die Bestattung des Sarges erfolgt in einem Reihengrab oder einem Wahlgrab für eine oder mehrere Personen. Während Angehörige mit Erwerb des Nutzungsrechtes für ein Reihengrab keine Wahl bei der Lage des Grabes haben, ist dies bei einem Wahlgrab im Rahmen der Friedhofsordnung möglich.

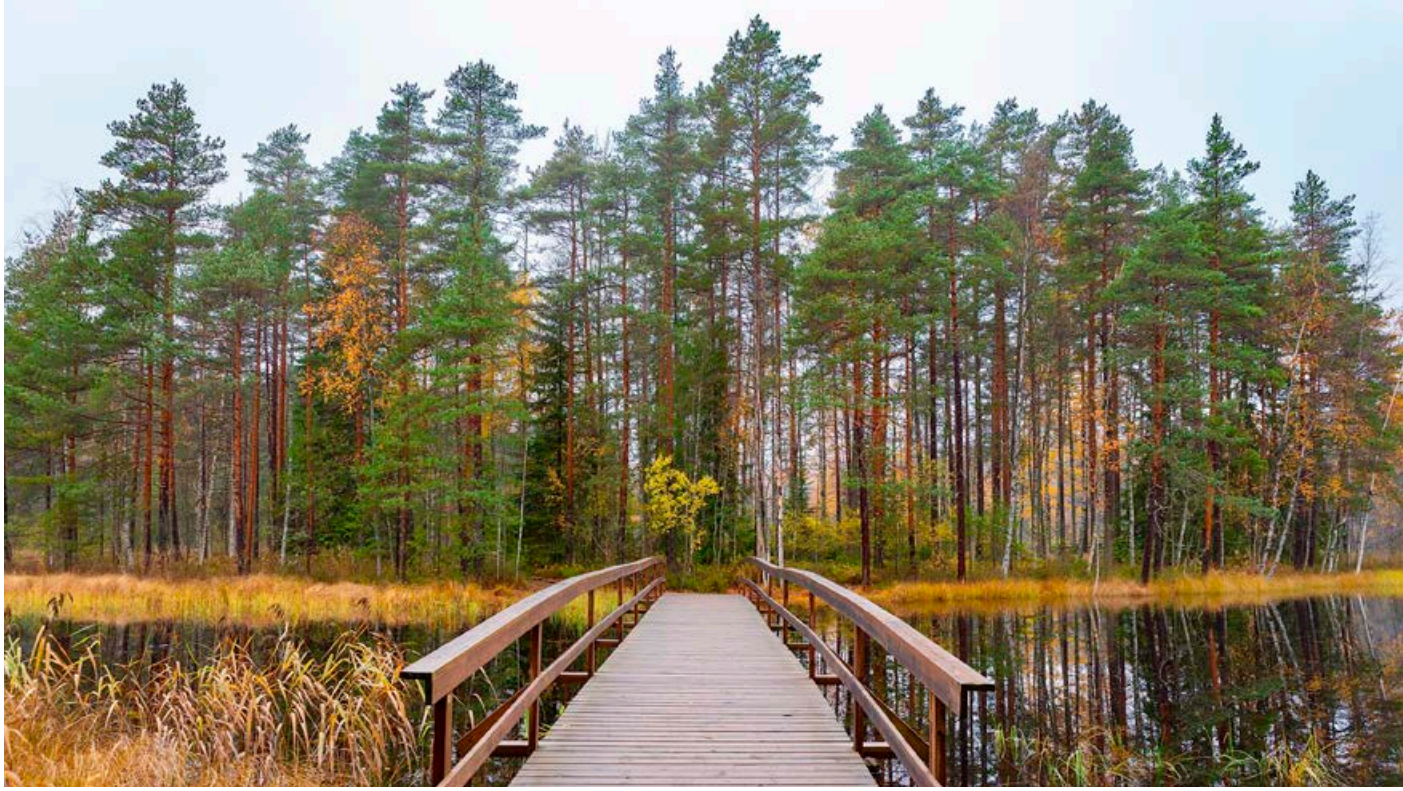
Das Nutzungsrecht am Grab liegt je nach Gebiet und Friedhofssatzung zwischen zehn und 40 Jahren. Bei Wahlgräbern besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern. Bei Partner-, Wahl- oder Familiengräbern kann ein Neuerwerb notwendig werden, wenn die vorgeschriebene Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten länger ist als das erworbene Nutzungsrecht. Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- oder Wahlgräbern legen die Friedhofsträger (Kirche, Kommune) fest.

Auf manchen Friedhöfen gibt es für Teilbereiche unterschiedliche Gestaltungsrichtlinien für Grabstätten und Grabmale. Hierüber informiert die jeweilige Friedhofsverwaltung.



Die FEUERBESTATTUNG ist möglich, wenn sie im Sinne des Verstorbenen ist. Dazu sollte seine handschriftliche Erklärung vorliegen. Fehlt diese Erklärung, so kann der Ehepartner oder der nächste Angehörige bestätigen, dass die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Erklärung oder Bestätigung fordert das Bestattungsunternehmen an. Je nach Friedhof kann die Urne in einem Familiengrab oder einem besonderen Urnengrab beigesetzt werden.
Die christlichen Kirchen erkennen sowohl Feuer- als auch Erdbestattungen an.

Die SEEBEISETZUNG einer Urne ist ebenfalls möglich. Auch in diesem Fall muss eine handschriftliche Bestätigung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen vorliegen. Die behördliche Genehmigung ist jedoch an eine besondere Beziehung des Verstorbenen zur See geknüpft.



Bei der Beisetzung auf einem Friedhof ist der Ort des Grabes üblicherweise bekannt und das Grab mit einem Grabmal gekennzeichnet. Es gibt aber auch die Möglichkeit einer ANONYMEN BESTATTUNG. Die Gründe hierfür können in der persönlichen Weltanschauung, finanziellen Erwägungen oder der Sorge um die spätere Grabpflege liegen. Für die Hinterbliebenen kann die Trauerbewältigung in vielen Fällen aber wesentlich schwieriger und problematischer werden, weil ein konkretes Grab als Ort der Trauer fehlt.

Das gilt auch für die BAUMBESTATTUNG, die mittlerweile einige Friedhöfe oder -wälder anbieten. Oft markiert nur eine kleine Plakette den Ort der Beisetzung. Das Schmücken mit Blumen oder gar eine weitergehende Grabgestaltung sind in Wäldern nicht erlaubt. Bei Baumbestattungen auf Friedhöfen ist dies ebenfalls nicht vorgesehen. Wer sich für eine Baumbestattung in einem Wald entscheidet, sollte grundsätzlich vorher mit seinen Angehörigen darüber sprechen. In der Regel sind die Bestattungswälder abgelegen und schlecht oder gar nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Der Besuch des Grabes wird dann vor allem für ältere Menschen zum Problem.

Zu den neuen Angeboten auf den Friedhöfen gehören GEMEINSCHAFTSGRÄBER. Dabei ist ein Grab bzw. ein bestimmtes Areal für mehrere Särge oder Urnen vorgesehen. Die Verstorbenen in diesen Gräbern müssen im Leben keine Gemeinsamkeiten gehabt haben; erst die Wahl des Grabes führt sie im Tod zusammen. Gemeinschaftsgräber sind nicht anonym, sie haben ein Denkmal, auf dem die Namen und Daten der Verstorbenen stehen. Und sie sind bepflanzt und werden gepflegt. Friedhofsgärtnereien und Friedhofsträger bieten sie oft als Komplettpakete in Kombination mit einem Dauergrabpflegevertrag zu einem festen Preis an. Gärtnerisch dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber sind für Menschen, die ein gepflegtes Grab wünschen, aber zum Beispiel keine Angehörigen haben, eine gute Alternative zur anonymen Bestattung.

Eine Sonderform solcher Gemeinschaftsgrabflächen mit besonderem Gestaltungskonzept sind NATURRUH-AREALE oder MEMORIAM-GÄRTEN. Erstere legen einen besonderen Fokus auf eine ökologische, insektenfreundliche Bepflanzung; letzteres auf die besonders harmonische Gestaltung. In beiden Fällen sorgen qualifizierte Friedhofsgärtner für die Grabpflege.

DARAN IST NOCH ZU DENKEN

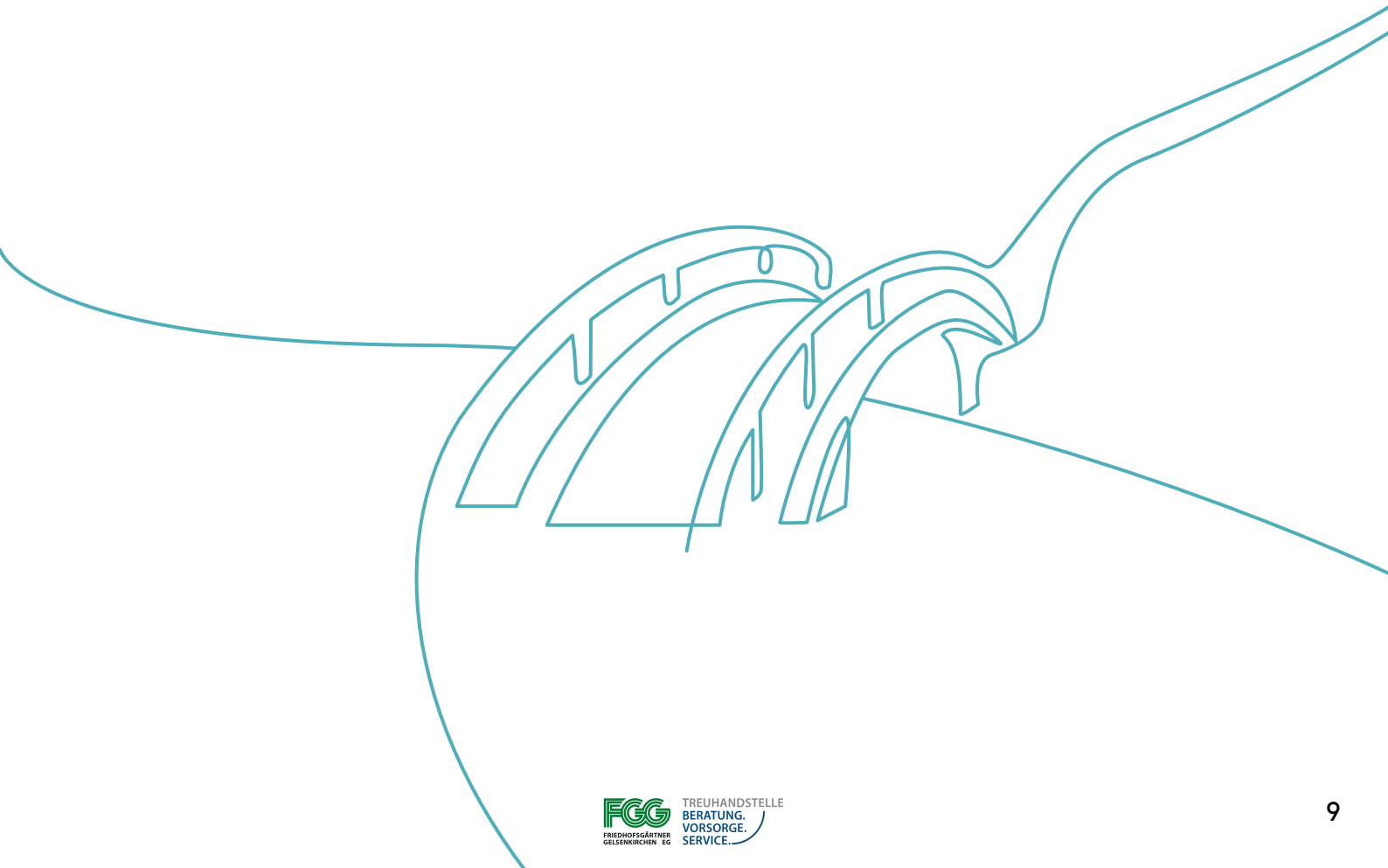
VERSORGUNG DES VERSTORBENEN

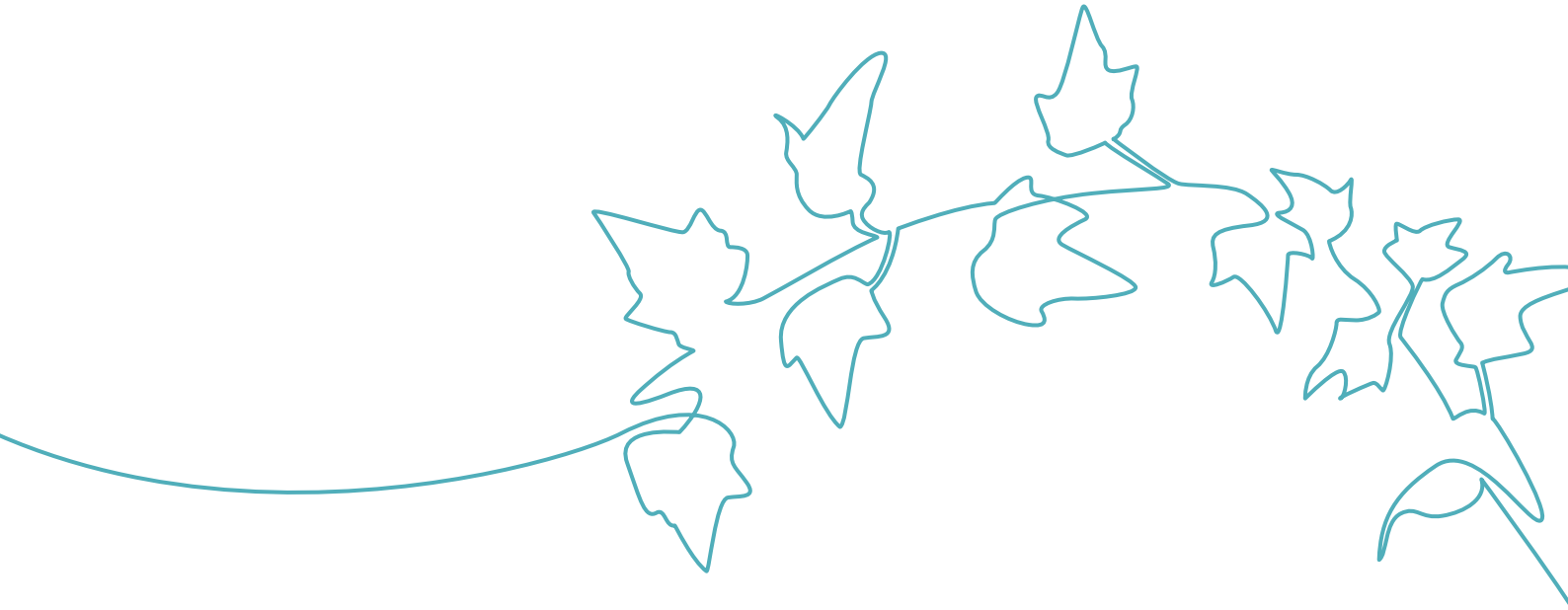
- Erste Versorgung am Sterbeort
- Einkleiden und Einbetten
- Aufbahren
- Überführen zum Aufbahrungsort
- Überführen zum Bestattungsort

Diese Aufgaben übernehmen in der Regel Bestattungsunternehmen.

DARAUF SOLLTEN SIE WERT LEGEN

Ein gewissenhaft geführtes Bestattungsunternehmen sollte den Angehörigen auf Wunsch eine vorläufige Kostenaufstellung aushändigen. Sie wird später durch eine endgültige Rechnung bzw. Abrechnung ergänzt, wenn alle Leistungen erbracht sind. Die detaillierte Endabrechnung weist dann auch genau aus, welche Leistungen das Bestattungsunternehmen selbst erbracht hat und welche Fremdleistungen und Gebühren es vorfinanziert hat. Bei Fragen der Angehörigen zu dieser Endabrechnung ist ein zeitnahes klärendes Gespräch mit dem Bestattungs-unternehmen ratsam.





ANTRÄGE BEI BEHÖRDEN

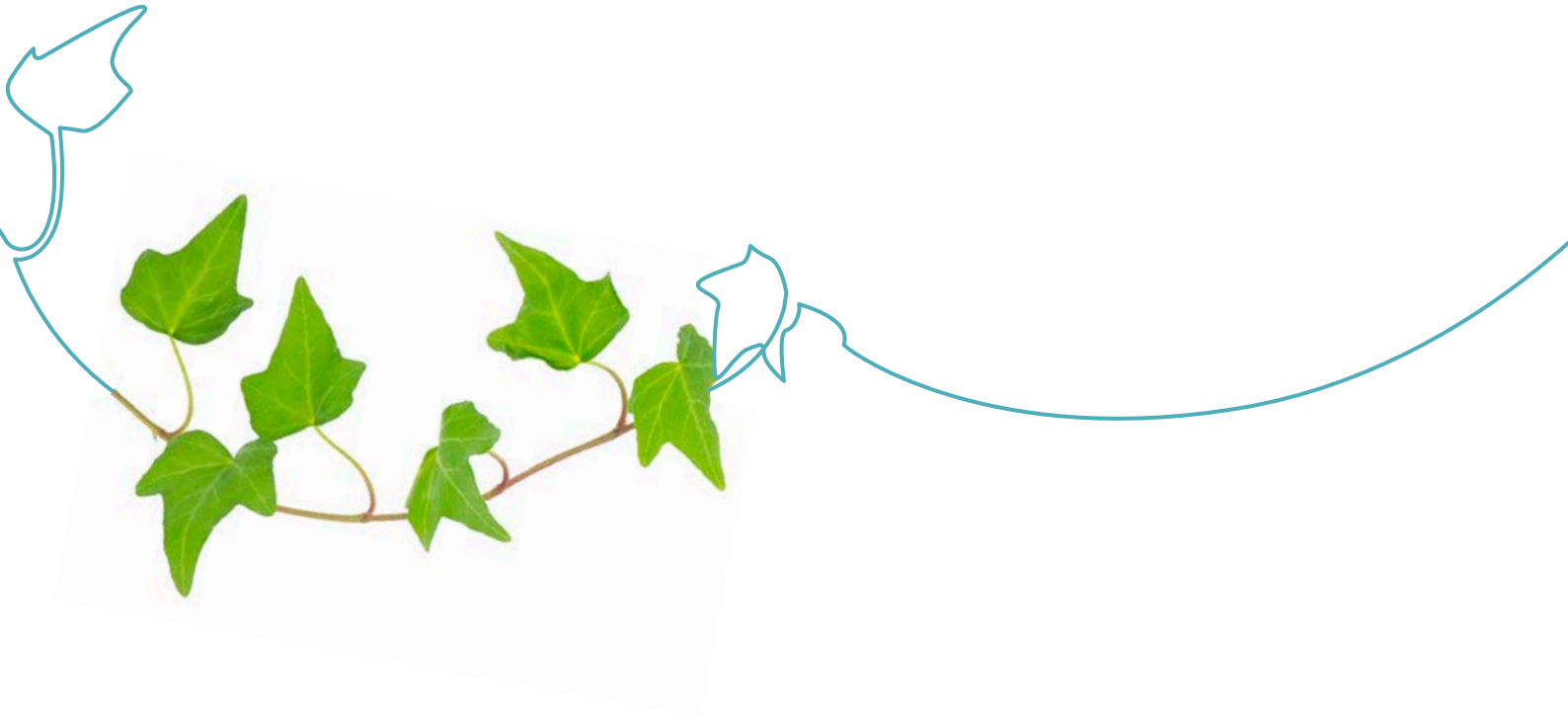
- Beurkundung des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt. Dazu gehören die Beschaffung der ärztlichen Todesbescheinigung, die schriftliche Sterbefallanzeige, die Beschaffung notwendiger Personenstandsurkunden (wie Geburts- oder Hochzeitsurkunde), die Anzeige beim Standesamt und die Zustellung der fertigen Urkunde an die Angehörigen
- Anmeldung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung, Festlegung des Beerdigungstermins
- Antrag für die dreimonatige Weiterzahlung der Rente an die Witwe / den Witwer
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Lebens- oder Sterbegeldversicherungen, Unternehmens-, Vereins-, Gewerkschafts- und sonstigen Sterbekassen
- Beschaffung der amtsärztlichen und polizeilichen Genehmigung, sofern eine Feuerbestattung gewünscht wird
- ggf. Beschaffung der notwendigen Genehmigungen beim zuständigen Konsulat für eine Überführung ins Bestimmungsland

Die notwendigen Behördengänge können Angehörige, Freunde oder das Bestattungsunternehmen erledigen.

ORGANISATION

- Terminabsprachen mit Geistlichen, ggf. Trauerrednern, Musikern und der Friedhofsverwaltung
- Organisation der Trägerinnen und Träger
- Grabauswahl
- Formulieren von Traueranzeigen und Auftragserteilung für Trauerbriefe und (später) Danksagungen
- Organisation von Fahrgelegenheiten für die Familie und nicht ortskundige Gäste der Trauerfeier
- Auswahl des Blumenschmucks für den Sarg und den Ort der Trauerfeier
- Leitung der Trauerfeier auf dem Friedhof: Transport der Kränze und Gebinde, Notieren der Schleifen, Sammeln der Kondolenzkarten, Führen der Kondolenzliste
- Ausführung der musikalischen Wünsche während der Trauerfeier
- Auslegen der Kosten für Rednerinnen/Redner, Organistin/Organist und Trägerinnen/Träger

Auch diese Aufgaben können Angehörige oder Freunde übernehmen.



BESTATTUNGSKOSTEN

Die Kosten einer Bestattung sind öffentlich kaum bekannt. Viele Menschen scheuen sich, dazu Fragen zu stellen. Diese Zurückhaltung ist allerdings unnötig. Vertrauenswürdige Bestattungsunternehmen und Friedhofsgärtnereien sind in der Lage, kurzfristig einen Kostenvoranschlag für die gewünschten Leistungen vorzulegen.

WEITERE KOSTEN

- für die Nutzung eines Grabes oder die Verlängerung eines bereits vorhandenen Wahlgrabes, für das Öffnen und Schließen des Grabes, für die Einäscherung, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen
- für fachliche Dienstleistungen, für den Sarg und erforderliches Zubehör sowie den Transport und die Versorgung des Verstorbenen
- für Trauerdekoration, Träger, Redner, Trauermusik, Traueranzeigen, Trauerbriefe, Bewirtung der Trauergäste und später für Danksagungen
- für die Grabgestaltung und Dauergrabpflege
- für die Erstellung und Aufstellung eines Grabmals

GRABGESTALTUNG UND -PFLEGE

Schon immer spiegelten Grabstätten das Verhältnis zu den Verstorbenen, den Vorfahren und zum Tod. Die ursprünglichen Funktionen (Schutz und Kennzeichnung des Bestattungsortes) wurden weiter kultiviert und drücken das religiöse Leben der jeweiligen Zeit aus.

Für die Archäologie sind Gräber wichtige Informationsquellen, da zum Beispiel Grabbeigaben Auskunft über den Alltag der Menschen in den verschiedenen Epochen geben. Somit sind Grabstätten nicht nur Orte des Trauerns, sondern auch Kulturdenkmäler, die nachfolgenden Generationen vom Geist der jeweiligen Zeit berichten. Auch deswegen zählt die Friedhofskultur in Deutschland zum immateriellen Kulturerbe der UNESCO.

Die Art und Weise, wie Grabstätten heute hergerichtet werden, ist sehr unterschiedlich: je nach Region und Trägerschaft – Kommune oder Kirche –, teilweise sogar von Friedhof zu Friedhof. Über die Möglichkeiten der Friedhofssatzungen informieren ortsansässige Bestatter, Friedhofgärtner oder Steinmetze.

Informationen darüber, was erlaubt oder vorgeschrieben ist, gibt die jeweilige Friedhofsverwaltung – in der Regel in Form eines Merkblatts. Empfehlenswert ist deshalb das Gespräch mit einer ansässigen Friedhofsgärtnerei, die Fragen beantworten und Empfehlungen geben kann.

Das Gleiche gilt für die Auswahl eines Grabmals. Hier ist ein Steinmetz der richtige Ansprechpartner. Auch hier sollten Ratsuchende auf ein gesundes Preis-/Leistungsverhältnis achten.

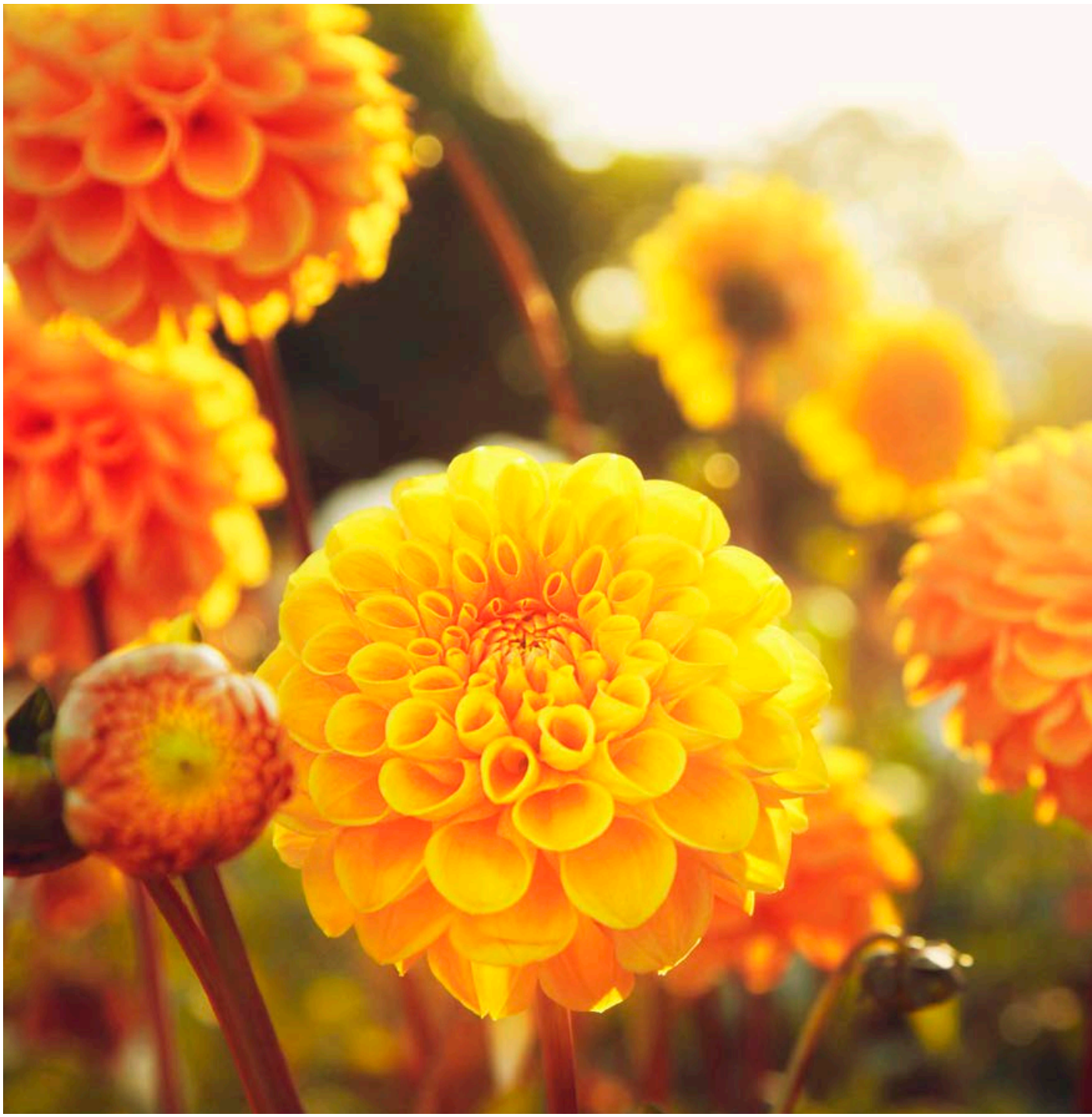


DAUERGRABPFLEGE: LÖSUNG MIT WEITSICHT

Die Grabpflege kann durch Krankheit, Alter, Umzug oder Zeitmangel zu einer Herausforderung werden. Hier kann eine der insgesamt 24 selbstständigen Treuhandstellen für Dauergrabpflege ein wertvoller Helfer und Partner sein (die entsprechenden Anschriften finden Sie im Anhang).

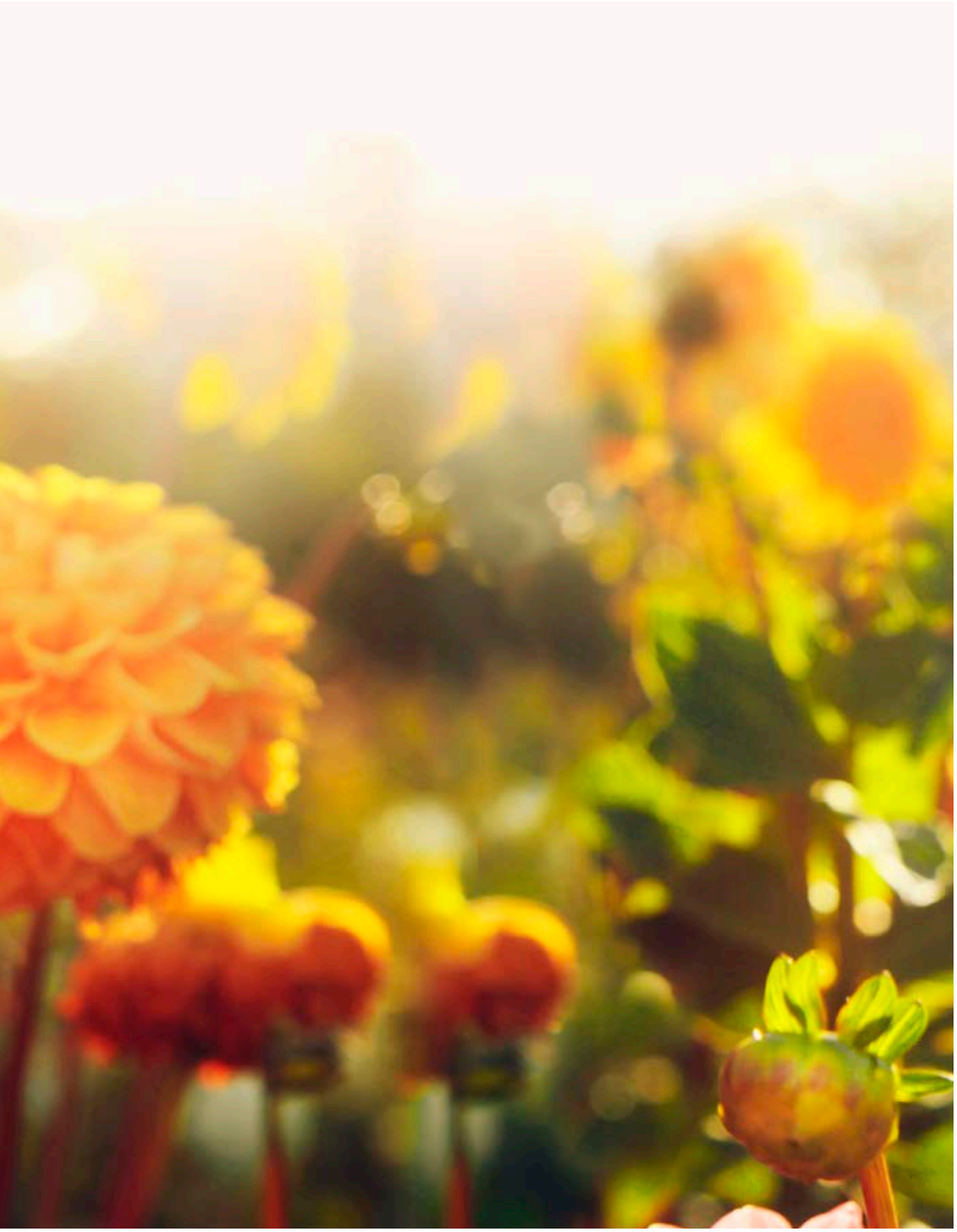
Die Treuhandstelle für Dauergrabpflege ist beratend und – wie der Name sagt – treuhänderisch für die Vertragspartner tätig. Der Auftraggeber hat dadurch die Sicherheit, dass die von ihm gewünschten Leistungen der Grabpflege tatsächlich über den gesamten vereinbarten Zeitraum und innerhalb des festgelegten Kostenrahmens erbracht werden – eine Sicherheit, die kein Einzelunternehmen geben kann. Wer weiß schon, ob das Unternehmen in 20, 30 oder gar 40 Jahren noch existiert?

Ein Vorsorgevertrag für Beerdigung und Grabpflege mit einer Treuhandstelle und ihren Partnerbetrieben bietet Sicherheit: Sollte die beauftragte Friedhofsgärtnerei den Vertrag nur mangelhaft erfüllen oder den Betrieb gar schließen, tritt an ihre Stelle ein anderes Fachunternehmen aus dem Kreis der Partnerbetriebe.



Der Dauergrabpflegevertrag besteht aus der genauen Leistungsbeschreibung mit entsprechender Kostenaufstellung. Hier taucht oft die Frage auf, wie es möglich ist, für einen Zeitraum von fünf bis 40 Jahren aufgrund des Preisniveaus zum Vertragsabschluss gleichbleibende Leistungen zu garantieren.

Die Antwort: Die Treuhandstelle legt die eingezahlten Vertragssummen sofort zu günstigen Konditionen an. Die jährlichen Zinserträge fangen die jährlichen Teuerungsraten auf – von der jahreszeitlichen Wechselbepflanzung bis zum individuellen Grabschmuck zu besonderen Anlässen.



Ein weiterer wichtiger Aspekt der Vorsorge für den Abschied: Die für die geplante Bestattung und Dauergrabpflege benötigte Summe kann sofort auf das Konto der Treuhandstelle eingezahlt oder durch eine kleine Lebensversicherung abgedeckt werden. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts erkennen Vorsorgeverträge für Bestattung und Dauergrabpflege übrigens als Teil der persönlichen Vorsorge an. Die zuständige Treuhandstelle für Dauergrabpflege berät Sie auch in dieser Frage. Die Kontaktdaten finden Sie auf den Seiten 34 und 35 dieser Broschüre.

GELDWERTER PAPIERKRAM

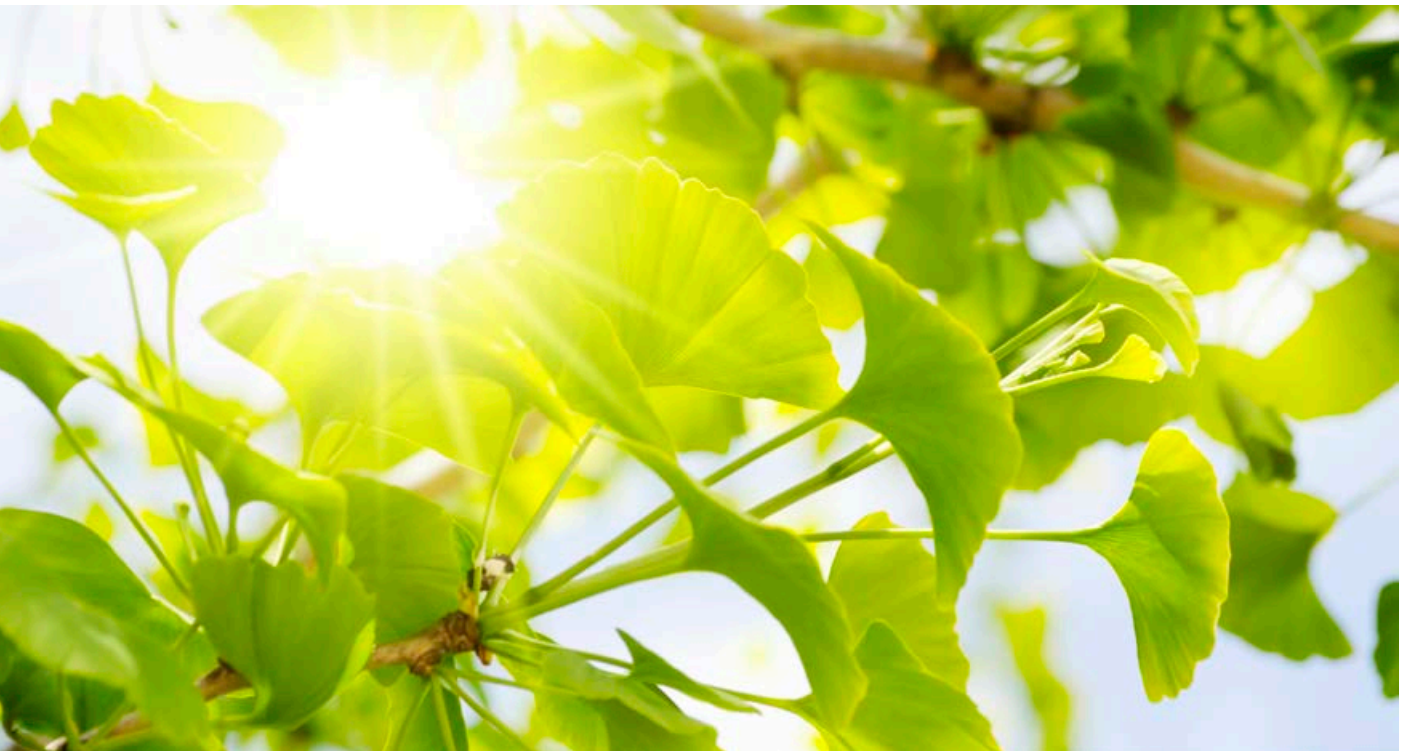


Lästig, aber geldwert: Mit dem Eintritt eines Sterbefalls werden in der Regel Versicherungs- und Rentenleistungen fällig, die nicht nur zur Deckung der Bestattungskosten, sondern vor allem zur Unterhaltssicherung der Hinterbliebenen dienen. Diese Ansprüche sollten Sie möglichst kurzfristig anmelden und die entsprechenden Papiere bereithalten. Ein grundsätzlicher Hinweis: Sie sollten jeden Brief per Einschreiben mit Rückschein versenden und eine Kopie zu den Akten nehmen.

GESETZLICHE KRANKENKASSEN

Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben seit 2004 keinen Anspruch mehr auf Sterbegeld. Nicht zuletzt durch die Streichung des Sterbegelds ist das Thema der persönlichen Vorsorge für den Abschied wichtiger denn je.

Gleichzeitig hat der Staat den Erben ermöglicht, die Bestattungskosten steuermindernd geltend zu machen, vorausgesetzt der Nachlass reicht nicht aus, um die Kosten der Bestattung zu decken.



LEBENSVERSICHERUNGEN UND STERBEKASSEN

Hier sind vorzulegen:

- Sterbeurkunde
- Versicherungspolice
- letzte Beitragsquittung

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

War der Verstorbene Rentner bei der Deutschen Rentenversicherung, kann der Ehepartner beim Rentenservice der Deutschen Post AG innerhalb von 30 Tagen die bisherige Rente für die nächsten drei Monate beantragen (Sterbeurkunde beifügen).

Außerdem muss der Hinterbliebene bei der zuständigen Ortsbehörde, dem Versicherungsamt, einem „Versicherungsältesten“ oder einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung einen Rentenantrag stellen. Für Waisen gilt die gleiche Regelung. Bitte unbedingt beachten: Heute steht auch einem Witwer Hinterbliebenenrente aus den rentenwirksamen Zeiten der verstorbenen Ehefrau zu.

Für den Rentenantrag sind unter anderem folgende Unterlagen erforderlich:

- großer Rentenbescheid (Bewilligungsbescheid mit Versicherungsverlauf) für beide Ehepartner
- Sterbeurkunde, Heiratsurkunde oder Stammbuch (mit Geburtseintragung der Ehefrau)
- Kindergeldnummer(n) und Geburtsurkunde(n)
- eigene Versicherungsnummer des Antragstellers (Witwe, Witwer und Waisen)
- letzte Rentenerhöhungsmitteilung für beide Ehepartner
- gültiger Personalausweis

BEAMTENVERSORGUNG

Hat der Verstorbene beamtenrechtliche Bezüge erhalten, können für die Hinterbliebenen Sterbegeld- und/oder Beihilfeansprüche bestehen. Zuständig für die entsprechenden Anträge sind die Personalberatungsstellen oder die jeweiligen Besoldungsämter. Auch hier bedarf die Todesmeldung einer Sterbeurkunde. Alle weiteren Unterlagen fordern die Ämter dann über Sterbegeld- und Beihilfeanträge an.

ZUSATZVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Bei bestimmten Berufsgruppen können für Hinterbliebene Ansprüche auf Sterbegeld und/oder Rente bei sogenannten Zusatzversorgungskassen bestehen. Bitte prüfen Sie Ihre Ansprüche.

BERUFSGENOSSENSCHAFTEN

Bei Tod durch einen Arbeits-, Wege- oder Berufsunfall entsteht ein Anspruch auf Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber. Trotzdem sollten Hinterbliebene sich vorsorglich bei der Berufsgenossenschaft melden.

VEREINE, VERBÄNDE, GEWERKSCHAFTEN

Einige Vereine, Verbände und Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegeld. Sie sind unter Beifügung des Mitgliedsnachweises und einer Sterbeurkunde schriftlich zu benachrichtigen.

VERSORGUNGSÄMTER

Hat der oder die Verstorbene Bezüge vom Versorgungsamt erhalten, müssen Sie diese Behörde unter Beifügung einer Sterbeurkunde schriftlich benachrichtigen. Das Versorgungsamt prüft dann, ob Anspruch auf Sterbe- oder Bestattungsgeld besteht.

Alle potenziellen Ansprüche für Hinterbliebene vollständig aufzuzeigen, würde diese Broschüre sprengen. Wir müssen uns hier auf die wichtigsten, häufig vorkommenden Leistungen beschränken. Die nächsten Seiten sind für die Aufstellung Ihrer individuellen Ansprüche auf Renten, Versicherungs- und Zusatzleistungen bestimmt.



BETREUUNGS-RECHT



Mehr als eine Million Menschen stehen in Deutschland unter rechtlicher Betreuung. Im Betreuungsrecht ist geregelt, für wen und in welchem Umfang Gerichte einen Betreuer bestellen.

Es geht hier um erwachsene Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbstständig regeln können und daher Hilfe benötigen. Grundlage für die rechtliche Betreuung sind die Paragrafen 1896 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Betroffen sind oft ältere Menschen, aber auch für Jüngere kann eine Betreuung nötig werden. Rechtliche Betreuungen sind eine Hilfestellung für Menschen, die sich in wichtigen Teilbereichen ihres Lebens nicht mehr selbst helfen können. Sie stellen jedoch auch einen Eingriff dar. Aus diesem Grund darf ein Betreuer nicht gegen den freien Willen eines Betroffenen bestellt werden.

NOTWENDIGKEIT DER BETREUUNG

Das Gericht ist verpflichtet, die Notwendigkeit der Betreuung zu prüfen. Wenn also andere Möglichkeiten der Hilfe bestehen, zum Beispiel durch Familienangehörige oder soziale Dienste, sind diese vorrangig auszuschöpfen. Wer eine andere Person bevollmächtigen kann oder bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt hat, benötigt in der Regel keinen rechtlichen Betreuer.

Schließlich darf das Gericht einen Betreuer nur für die Angelegenheiten bestellen, in denen der Betroffene tatsächlich Hilfe benötigt. Eine Betreuung hat also nicht die Geschäftsunfähigkeit oder gar Entmündigung zur Folge. Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, seine Handlungen an den Wünschen und Interessen des Betroffenen auszurichten und muss dessen mutmaßlichen Willen ggf. ermitteln.

RECHT AUF BETREUUNG

Jeder hat das Recht, eine Betreuung beim zuständigen Betreuungsgericht oder den Betreuungsstellen anzuregen, die meist bei den Jugend- oder Gesundheitsämtern der Städte und Landkreise angesiedelt sind. Dann beginnt ein Prüfungsverfahren, zunächst mit einem Sozialbericht der Betreuungsstelle. Sie legen die sozialen Verhältnisse und den Hilfebedarf des Betroffenen dar. Die Betreuungsstelle ermittelt auch, ob im Umfeld des Betroffenen eine Person vorhanden ist, die als Betreuer infrage kommt.

FACHÄRZTLICHE BEGUTACHTUNG

Anschließend erfolgt eine fachärztliche Begutachtung des oder der Betroffenen im Auftrag des Gerichts. Das Gutachten trifft eine Aussage über die Erkrankung und den Hilfebedarf. Schließlich entscheidet das Betreuungsgericht in einer persönlichen Anhörung über die Betreuung und legt deren Aufgabenkreise fest, zum Beispiel: Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Wohnungssorge, Gesundheitssorge, Heimvertrag, Aufenthaltsbestimmung, Regelungen des Postverkehrs. In den zugeordneten Bereichen wird der oder die Betreuende als Sachwalter und Interessenvertreter des Betroffenen tätig. Die Anhörung ist nicht öffentlich und kann auch in der Wohnung des Betroffenen stattfinden, wenn der Gang zum Gericht nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

AUSWAHL DER BETREUUNGSPERSON

Bei der Auswahl der Betreuungsperson hat das Gericht das Wohl und die Wünsche des Betroffenen zu beachten. Es ist an seine Vorschläge gebunden. Die Betreuungsperson muss der Übernahme des Amtes zustimmen. Es ist auch möglich, mehrere Personen als Betreuende einzusetzen, sofern dies sinnvoll ist. Das Gericht ordnet schließlich noch einen Zeitraum an, innerhalb dessen geprüft werden muss, ob die Betreuung noch erforderlich ist. Die Höchstfrist hierfür beträgt sieben Jahre.

Das Betreuungsgericht wird vorrangig versuchen, einen ehrenamtlichen Betreuer zu bestellen. Meist sind das Familienangehörige, Freunde, Nachbarn oder Kollegen des oder der Betroffenen. Wenn das nicht möglich ist oder es aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt, kann das Gericht auch einen hauptamtlichen Vereins- oder Berufsbetreuer bestellen, der dann nach dem Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zu vergüten ist.



Die Betreuungsgerichte und -stellen beraten vorab zum Thema. Das gilt darüber hinaus auch für viele Wohlfahrtsverbände (zum Beispiel Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt u. a.). Hier bekommen ehrenamtliche Betreuende zudem Hilfestellung und Begleitung bei dieser wichtigen und anspruchsvollen Tätigkeit.

BETREUUNG ENDET MIT DEM TOD

Wichtig: Mit dem Tod der betreuten Person endet die Betreuung. Ein Betreuer kann und darf dann nicht mehr für den Verstorbenen handeln. Darum ist rechtzeitige Vorsorge für Beerdigung, Grabkauf und Dauergrabpflege umso wichtiger.



DAS TESTAMENT

Viele Menschen schrecken davor zurück, ihr Testament zu Papier zu bringen, vor allem, wenn sie mitten im Leben stehen. Die Eingangsformulierung „Mein letzter Wille“ fällt schwer, weil sie emotional als die Vorbereitung des eigenen nahen Abschieds empfunden wird. Mit dem Testament, das im Übrigen jederzeit geändert werden kann, drücken Sie gegenüber Ihrer Familie Ihre persönliche Verantwortung für den Abschied aus. Um Missverständnisse, Spannungen und Streit zu vermeiden und zum konkreten Schutz von Nahestehenden, wie zum Beispiel Lebensgefährten, sollten Sie möglichst früh ein Testament verfassen, das den letzten Willen eindeutig regelt. Dabei gilt es, einige Regeln für die Gültigkeit des Dokuments zu beachten. Sicherheit in allen Fragen rund um das Erbrecht kann allerdings nur ein Rechtsanwalt oder Notar geben.

PRIVAT-TESTAMENT

Das Testament muss eigenhändig und handschriftlich verfasst sein. Es soll erkennen lassen, wann und wo Sie es verfasst haben. Es muss mit Ihrer Unterschrift abschließen. Maschinengeschriebene Texte mit eigenhändiger Unterschrift oder handschriftliche Texte ohne Unterschrift sind ungültig. Selbst eine Anlage zum Testament, zum Beispiel eine Vermögensaufstellung, ist ungültig, wenn sie mit dem Computer erstellt wurde. Bei Änderungen sollten Sie das Testament neu abfassen, mindestens aber jede Hinzufügung unterschreiben. Streichungen im Text sollten Sie vermeiden; sie könnten später



als Manipulation ausgelegt werden. Sie können das Testament bei den persönlichen Papieren im Haus oder gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht aufbewahren. Die Abfassung eines Testaments mit notarieller Hilfe empfiehlt sich besonders dann, wenn Vermögenssituation und Familienverhältnisse kompliziert sind oder jemand nicht mehr in der Lage ist, eigenhändig zu schreiben.

GEMEINSAMES TESTAMENT

Ehepartner verfassen häufig ein gemeinsames Testament, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzen. Änderungen sind dann nur gemeinsam möglich. Haben Eheleute ein gemeinsames Testament verfasst und stirbt ein Ehepartner, wird die gemeinsame Verfügung, also auch die des Überlebenden, bindend. Der oder die Überlebende kann nur unter äußerst eingeschränkten Bedingungen die gemeinschaftliche Verfügung anfechten. Dann sollte unbedingt ein Notar zu Rate gezogen werden. Bei einer Scheidung wird das Testament ungültig.

INHALT DES TESTAMENTS

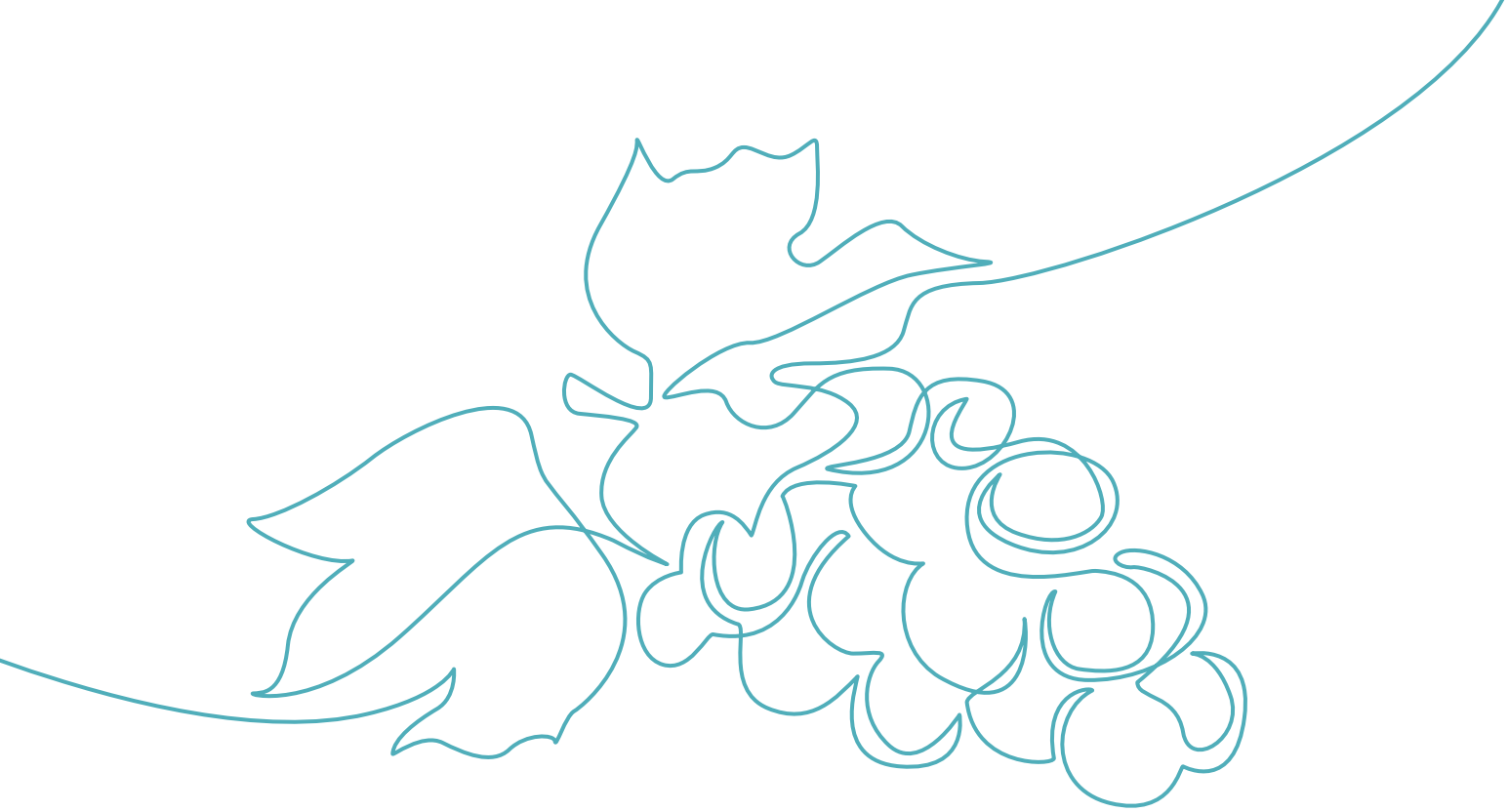
Der Erblasser kann frei entscheiden, wen er als Erben einsetzt. Das können nicht nur eine oder mehrere natürliche Personen sein, sondern auch juristische, also Vereinigungen, Kirchen oder der Staat. Ändert das Testament die gesetzliche Erbfolge, so haben Kinder, Ehepartner und eingeschränkt auch Eltern des Verstorbenen Anspruch auf Zahlung des Pflichtteils. Er macht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils aus und muss in Geld ausgezahlt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang vom „Baranspruch“. Aus dem Testament muss die Erbquote hervorgehen, das heißt, wer allein oder zu welchem Bruchteil erben soll. Bestimmte Nachlassstücke können bestimmten Personen durch ein Vermächtnis zugesprochen werden. Hier sollten Sie den Rat eines Notars einholen.

TESTAMENTSERÖFFNUNG

Im Sterbefall müssen Sie das Testament zeitnah beim Amtsgericht einreichen. Das Gericht informiert alle Personen, die das Testament bedenkt oder nach dem Gesetz erbberechtigt sind. Wer ein Testament findet, ist verpflichtet, es zur Eröffnung zu geben.

AUSSCHLAGEN DER ERBSCHAFT

Es ist möglich, eine Erbschaft auszuschlagen. In der Regel machen Erben von diesem Recht oder einer Haftungsbeschränkung Gebrauch, wenn der Wert der Erbschaft die Schulden des Erblassers nicht deckt. Sie können eine Ausschlagung nur innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Auch in diesem Fall sollten Sie einen Notar hinzuziehen.



ERBSCHEIN

Als amtlicher Nachweis der Erbberechtigung gilt nur der Erbschein, den jeder Erbe beim Amtsgericht beantragen kann. Da die Ausstellung des Erbscheins in der Regel einige Zeit beansprucht, ist es zur Vermeidung finanzieller Engpässe der Familie zweckmäßig, seinem Ehegatten oder einem anderen Erben zu Lebzeiten eine Vollmacht zu erteilen, mit der er oder sie über Konten verfügen kann. Diese Vollmacht können Sie so abfassen, dass sie erst mit Ihrem Tod in Kraft tritt oder auch über den Tod hinaus gültig ist. Banken halten in der Regel entsprechende Vordrucke bereit.

Wenn Partner schon zu Lebzeiten ein gemeinsames Konto, ein sogenanntes Oder-Konto, hatten, bleibt auch nach Ableben eines der beiden Partner die Verfügungsgewalt des anderen bestehen. In der Regel wird ein Testament mit Eröffnungsvermerk oder der Erbschein zur Regelung des weiteren Erbes benötigt.

GESETZLICHE ERBFOLGE

Ist kein Testament vorhanden, so greift die gesetzliche Erbfolge. Lebt der Ehepartner im gesetzlichen Güterstand, also im gemeinsamen Haushalt, erbt er genauso wie die leiblichen Kinder des Erblassers die Hälfte des Nachlasses, sonst ein Viertel. Die leiblichen Kinder des Erblassers erben den Rest zu gleichen Teilen. Leben sie nicht mehr, so treten deren Kinder an ihre Stelle. Sind keine Erben „erster Ordnung“ wie Kinder oder Enkelkinder vorhanden, treten die Erben „zweiter Ordnung“ an ihre Stelle. Das sind in erster Linie die Eltern des Erblassers und in zweiter Linie deren Kinder, also die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder. Erben weiterer Ordnung sind zunächst die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge und dann die Urgroßeltern mit ihrem Nachwuchs.

WENN EIN TRAUER-FALL EINTRITT …

Wenn der Sterbefall in der Wohnung eintritt, müssen Sie zunächst einen Arzt, möglichst den Hausarzt, benachrichtigen. Er stellt den Totenschein aus. Der Arzt benötigt dazu den Personalausweis des Verstorbenen. Nun ist der Zeitpunkt gekommen, an dem Sie ein zuvor sorgfältig ausgewähltes Bestattungsunternehmen hinzuziehen sollten. Grundsätzlich ist die Wahl des Unternehmens frei, egal wo und auf welche Weise der Tod eintritt. Die Angehörigen sollten zunächst telefonisch ein Unternehmen ihres Vertrauens über den eingetretenen Sterbefall informieren. Anschließend findet ein persönliches Gespräch über die Trauerfeier und Beisetzung statt. Über die dabei getroffenen Vereinbarungen sollten die Angehörigen auf jeden Fall eine Kostenaufstellung verlangen. Das ist durchaus legitim. Ein gut geführtes Bestattungsunternehmen wird dies von sich aus anbieten.



Hilfreich ist es für ein derartiges Gespräch, wenn folgende Unterlagen zur Verfügung stehen:

- das Familienbuch oder die Heiratsurkunde, bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil
- der Personalausweis
- der letzte Rentenanpassungsbescheid
- die Krankenkassenkarte
- die Lebens- oder Sterbeversicherungspolicen mit der letzten Beitragsquittung
- bei vorhandenen Wahlgräbern: das Grabdokument oder die Graburkunde

Auf diese Weise können Familie, Freunde oder auch das Bestattungsunternehmen frühzeitig die Behördengänge erledigen, die der Gesetzgeber vorschreibt. Das Bestattungsunternehmen sorgt auch für die Überführung des Verstorbenen, wenn der Tod nicht am Wohn- oder Bestattungsort eingetreten ist. Auch bei Todesfällen im Ausland sollte das gewählte Bestattungsunternehmen behilflich sein. Es kennt die internationalen Bestimmungen und kann je nach Lage die Überführung auf dem Land-, See- oder Luftweg veranlassen.

Erfahrungsgemäß ergeben sich bei plötzlichen und unerwartet eintretenden Todesfällen auf gemeinsamen Reisen (Urlaub, längere berufliche Verpflichtung im Ausland) häufig Probleme bei der Beschaffung der Dokumente. Daher sollten Sie solche Unterlagen leicht zugänglich aufbewahren. Sie können einen Vertrauten, der auch Zugang zur Wohnung hat, im Notfall informieren.

KOMMUNIKATION DES TODESFALLS

Zur Mitteilung des Todesfalls an einen weiteren Bekanntenkreis bzw. die Öffentlichkeit bietet sich nach wie vor eine Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen und/oder auf deren Internetseiten an. Die persönlichste Art, über den Tod eines Angehörigen zu informieren, ist der Trauerbrief oder die Trauerkarte. Eine Anzeige enthält üblicherweise den Sterbetag, das Beisetzungsdatum sowie Zeit und Ort der Trauerfeier. Ist eine Beisetzung oder Trauerfeier im engsten Familienkreis geplant, sollten Sie in der Anzeige und im Trauerbrief darauf hinweisen. Einladungskarten zu einer anschließenden gemeinsamen Kaffeetafel können Sie bei der Versendung der Trauerbriefe beilegen.

Die Anzeige führt in der Regel die Namen der nächsten Angehörigen des Verstorbenen auf. Wollen Sie die Namen der Hinterbliebenen einzeln nennen, so sollten Sie sie nach dem Verwandtschaftsgrad in folgender Reihenfolge angeben: Ehepartner, Kinder, Schwiegerkinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Neffe/Nichte, Onkel/Tante, Cousin/Cousine, Paten.

Neben den hier beschriebenen Formen der Benachrichtigung über einen Trauerfall gibt es auch andere, sehr individuelle Möglichkeiten der Information, zum Beispiel den handgeschriebenen und mehrmals vervielfältigten persönlichen Brief. Die Entscheidung hierüber sollten die Angehörigen ihrem persönlichen Empfinden nach treffen, sofern der oder die Verstorbene keine Wünsche geäußert hat.

Falls bereits ein Besattungsvorsorge- oder Dauergrabpflegevertrag vorliegt, sollten Sie auch die zuständige Treuhandstelle zeitnah benachrichtigen.

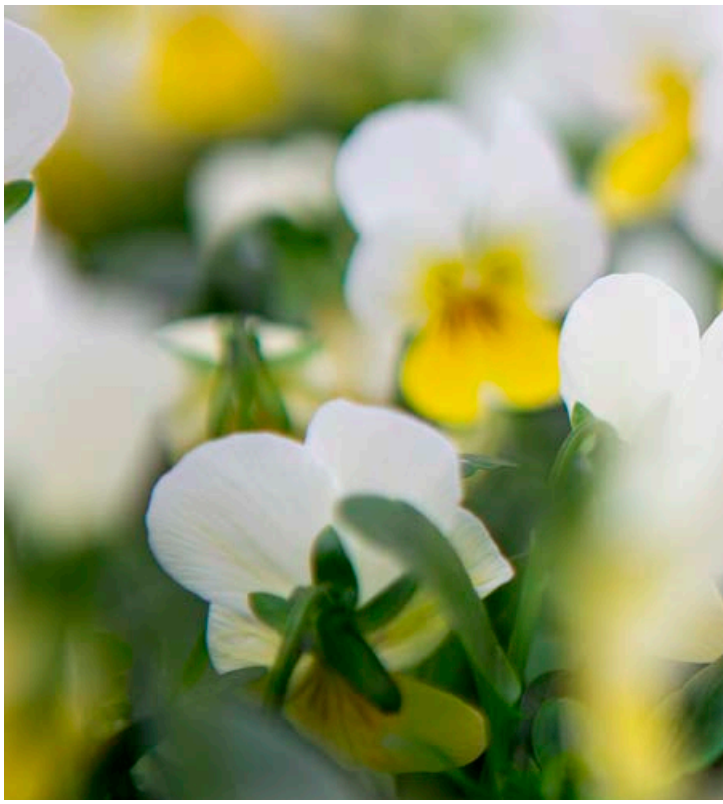



FGG
FRIEDHOFSGÄRTNER GELSENKIRCHEN EG
TREUHANDSTELLE
BERATUNG.
VORSORGE.
SERVICE.

ABSCHIED NEHMEN

Die Tage zwischen Eintritt des Todesfalls und Bestattung sind für die meisten Angehörigen von tiefer Verzweiflung und großer Hektik geprägt. So viel ist zu bedenken, anzuordnen und zu entscheiden. Menschen kommen, um ihr Mitleid auszusprechen oder Rat und Tat anzubieten. Manche gut gemeinten Ratschläge sollten Sie allerdings sehr genau bedenken.

Dazu gehört der Rat, auf eine offene Aufbahrung zu verzichten und den Verstorbenen so im Gedächtnis zu behalten, wie er zu Lebzeiten war. Dieser Rat – sicher gut gemeint, um eine vermeintliche weitere Belastung der Angehörigen zu vermeiden – kann aber einen bewussten Abschied und damit ein Stück Trauerarbeit verhindern. Die Zeit am offenen Sarg kann die Grundlage für die Bewältigung der Situation bilden und ein wichtiger Schritt auf der Suche nach Trost sein. Gelegenheit, bewusst Abschied zu nehmen, bieten Trauerhallen der Friedhöfe oder die Aufbahrungsräume des Bestattungsunternehmens. In einigen Großstädten sind Raum und Zeit für Trauerfeiern und ein Abschiednehmen am offenen Sarg begrenzt. Hier bieten einige Bestattungsunternehmen eigene Trauerhallen mit Aufbahrungsräumen, die ein individuelles Abschiednehmen und eine Trauerfeier ohne Zeitdruck ermöglichen.



In jedem Fall aber sollte das beauftragte Bestattungsunternehmen im Interesse der Angehörigen für einen würdigen Rahmen zum letzten Lebewohl sorgen. Nicht von ungefähr ist die Geschichte der Bestattungskultur geprägt vom Motiv des Abschiednehmens, der bewussten Auseinandersetzung mit Tod und Sterben. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Haus und die Totenwache sind der älteren Generation oft noch aus der eigenen Kindheit bekannt. In manchen Regionen ist diese Tradition noch heute lebendig.



DER BLUMENSCHMUCK

Ob ein Sarg bei der Trauerfeier unter einem Meer von Blumen verschwindet oder ob nur eine einzelne Rose ihn ziert, ist die ureigene Entscheidung der Hinterbliebenen oder sogar des Verstorbenen, wenn sie oder er zuvor entsprechende Wünsche geäußert oder niedergelegt hat. Die individuellen Vorstellungen der Angehörigen können am ehesten durch ein auf die Trauerfloristik spezialisiertes Blumenfachgeschäft realisiert werden. Das Bukett aus den Lieblingsblumen des oder der Verstorbenen, der Blumenschmuck der Trauerhalle in ihrer oder seiner Lieblingsfarbe – all das wird den Angehörigen helfen, diese schweren Stunden zu ertragen. Der Kranz, Ausdruck einer Tradition, die sich über Jahrtausende entwickelt hat, steht für den sich schließenden Lebenskreis, den sich immer wiederholenden Kreislauf der Natur. Schon in der Antike stand der Kranz nicht nur für Sieg, sondern auch für den tröstenden Glauben an Unendlichkeit und Unsterblichkeit. So wurde der Kranz immer wieder als Weihegabe für Tote verwendet. Bis heute ist er das beliebteste Symbol für den an den Verstorbenen gerichteten letzten Gruß und Ausdruck des Mitgefühls mit den Angehörigen.



TRAUERFEIER – BESTATTUNG

Die Trauerfeier sollte einen angemessenen Rahmen für das letzte Geleit des Verstorbenen bilden. Zwar ist ein gewisser Rahmen, vor allem bei einer kirchlichen Beerdigung, vorgegeben, doch sollten hier auch die persönlichen Wünsche der Familie einfließen. Den Ablauf der Bestattungszeremonie können Sie mit der Vertretung der jeweiligen Glaubensgemeinschaft besprechen. Ist der oder die Verstorbene konfessionslos, kann ein guter Freund oder ein freier Redner einige Worte sprechen. Auch hier können erfahrene Bestattungsunternehmen oder freikirchliche Gemeinschaften helfen. Das Gleiche gilt für die während der Trauerfeier ausgelegte Kondolenzliste, die es den Angehörigen später erleichtert, bei den Danksagungen niemanden zu übersehen.

Wer keine Beileidsbekundungen am Grab wünscht, sollte darauf bereits in der Traueranzeige hinweisen. Aber auch hier ist zu überlegen, ob man nicht bereit ist, die Anteilnahme der Trauergäste anzunehmen. Was die Trauergäste am offenen Grab sagen, mag manchmal etwas unbeholfen klingen, doch es ist der Versuch, den Hinterbliebenen Trost zu spenden und ihnen das Gefühl zu geben, nicht allein zu sein mit ihrem Leid – ein Gefühl, das Trauernde in diesem Augenblick sicher am meisten brauchen.

DANKSAGUNG

Eine Danksagung sollte etwa zwei bis vier Wochen nach der Bestattung erfolgen – persönlich, durch eine Anzeige oder eine Danksagungskarte. Danksagungen richten sich in der Regel an Menschen, die ihr Beileid durch Worte, Blumen, einen Brief oder persönliches Geleit zur letzten Ruhestätte ausgedrückt haben. Zum Empfängerkreis für eine schriftliche Danksagung können aber auch die freiwilligen Träger, die Schwestern der Diakonie oder die Seelsorgeperson gehören.

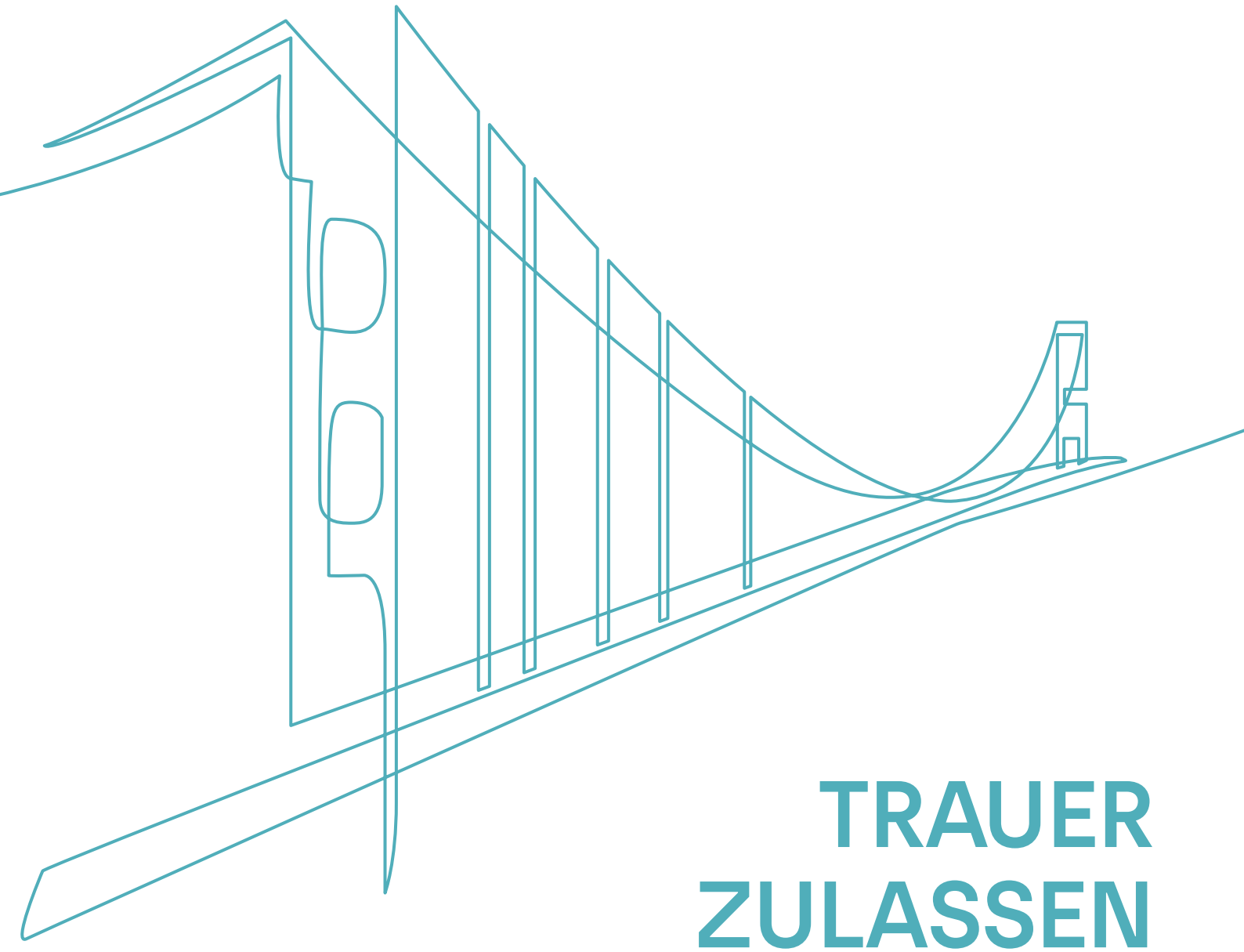
NOCH MEHR PAPIERKRAM

Im Laufe eines Lebens geht jeder Mensch eine Reihe von Verpflichtungen ein. Dazu gehören zum Beispiel der Abbuchungsauftrag für die Kfz-Steuer, die Einzugsermächtigung für die Hausratversicherung, der Bausparvertrag oder ein Zeitschriften-Abonnement. Nach dem Tod eines Familienmitglieds ist deshalb möglichst rasch zu überprüfen, welche dieser Verpflichtungen der Partner oder die Kinder übernehmen bzw. welche zu kündigen sind. Ist der oder die Verstorbene Mieter einer Wohnung, ist der Vermieter zu informieren.

Das Mietverhältnis endet durch den Tod des Mieters nicht automatisch; der in gemeinsamer Haushaltsführung lebende Partner kann in den Vertrag eintreten. Allerdings: Für den oder die Erben besteht das Recht, mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Tritt der Partner in den bestehenden Mietvertrag ein, ist möglicherweise auch die Telefongesellschaft zwecks Übernahme/Umschreibung des Telefonanschlusses sowie das Energie- und ggf. Wasserversorgungsunternehmen über die Veränderung zu unterrichten. Bei Auflösung der Wohnung sollten Sie Verträge kündigen, um weitere Kosten zu vermeiden.

Auch bestehende Versicherungen sollten Angehörige des oder der Verstorbenen zeitnah darauf prüfen, ob eine Weiterführung oder Kündigung sinnvoll ist. Das Gleiche gilt für Bau- oder Ratensparverträge, Zeitungs- oder Zeitschriften-Abonnements und Mitgliedschaften etwa in Buchclubs. Kündigen sollten Sie auf jeden Fall die Mitgliedschaften bei Gewerkschaften, Vereinen, Verbänden, Clubs oder anderen Gemeinschaften, die Mitgliedsbeiträge erheben.





TRAUER ZULASSEN

Der Tod löst Trauer aus, und unsere Sprache assoziiert Tod und Trauer fast notwendigerweise miteinander: Trauerhaus, Trauerbrief, Trauerkleidung – Vokabeln, die Trauer auf ein bestimmtes Ereignis im Leben eines Menschen einengen.

Der Trauer aber begegnen wir in jedem Alter und vielen Bereichen. Das Kind, das sich von seinem geliebten, aber völlig ramponierten Teddy trennen muss, empfindet sie ebenso wie der Erwachsene, für den eine Verbindung zerbricht. Trauer ist ein Teil unseres Lebens, ein natürliches Empfinden wie auch die Freude. Gefühle und der Umgang mit ihnen formen den Menschen, gehören zu seiner Entwicklung. Trauer um einen geliebten Gefährten ist ganz natürlich, findet aber in unserer Zeit, in der alles nach Jugend, Schönheit und Perfektion strebt, kaum Raum.

FGG FRIEDHOFSGÄRTNER GELSENKIRCHEN EG
TREUHANDSTELLE
BERATUNG.
VORSORGE.
SERVICE.

Doch Trauer zuzulassen ist der erste Schritt zu ihrer Überwindung. Sie zu begreifen, gehört zu den Phasen, die durchschritten werden müssen, um den Verlust zu realisieren und den Weg zurück ins Leben zu finden. Traurig und glücklich sein gehören gleichermaßen zu unserem Leben.

TRAUERN IM POSITIVEN SINNE

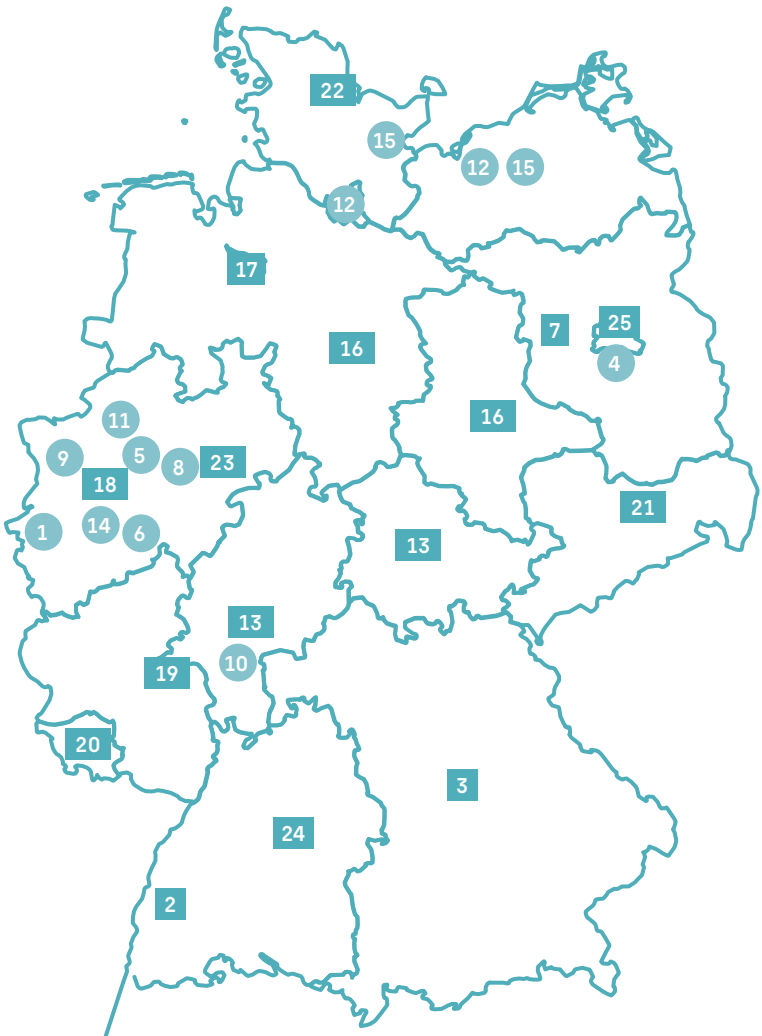
Allerdings: Der Verlust eines geliebten Menschen ist eine tiefe seelische Erschütterung und zum Glück alles andere als alltäglich. Wir erfahren Trauer als Ausnahme- oder Grenzsituation; sie gilt als anormal in dem Sinne, dass sie den vermeintlich normalen Lebensrhythmus stört. Die Folge dieses Verständnisses von Trauer als einem unnatürlichen Störfaktor ist der Versuch, die mit der Trauer verbundenen, ganz unterschiedlichen Gefühle so in den Griff zu bekommen, dass sie das normale Leben nicht allzu sehr behindern. Doch wir haben ein Grundbedürfnis nach, ja ein Recht auf Trauer. Unterdrückte, verdrängte, zurückgehaltene, verborgene Trauer macht krank – seelisch und körperlich. Und noch mehr: Trauer darf nicht nur, sie muss erlebt, durchlitten und auch gezeigt werden dürfen. Trauer zulassen bedeutet daher auch, einen sehr schweren Lebensabschnitt positiv zu gestalten – positiv für das Überwinden dieser Phase und für die Zeit danach.

Was heißt trauern in diesem positiven Sinne? Die Trauer ist der Schmerz des Verlustes. Der Tod eines nahestehenden Angehörigen, eines Freundes löst einen solchen Trauerschmerz aus. Grundsätzlich aber tritt Trauer keineswegs ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tod auf. Vielmehr machen wir zahlreiche Trauererfahrungen im alltäglichen Leben: Abschiednehmen von Freunden, die fortziehen, Trennung von einem Partner (zum Beispiel durch Scheidung), Aufgeben einer langgehegten Hoffnung, Verlust eines Lebenstraums und schließlich die Akzeptanz von Krankheit und Alter – das alles sind typische Situationen für Trauer. Die Trauer öffnet Wege, die durch diese und andere Krisen hindurchführen.

DIE HEILENDE KRAFT DER TRAUER

Die heilende Kraft der Trauer ist heute kaum mehr im öffentlichen Bewusstsein. Stattdessen erhält gerade der Anerkennung, der seine Traurigkeit verbirgt. So erscheint es erstrebenswert, am offenen Grab tapfer zu bleiben, nicht oder zumindest nicht laut zu weinen oder zu klagen. Auch ein Hinterbliebener, der gefasst auf die Todesnachricht reagiert, erfährt Bewunderung. Außenstehenden kommt eine solch verhaltene Reaktion gelegen: Trauernde, die ihre Gefühle nicht zeigen – die also nicht offen weinen, klagen, aggressiv und ungerecht sind, die nicht über den verlorenen Menschen sprechen oder Erinnerungen aufwärmen –, Trauernde also, die von der Rücksicht auf ihr Umfeld bestimmt sind, wirken angenehm und unproblematisch. Doch weder dem Betroffenen selbst noch den Angehörigen, Freunden oder Bekannten hilft diese „Beherrschung“ auf Dauer, denn sie führt zu weiterem Leid und zur inneren Vereinsamung.

DIE TREUHANDSTELLEN



1 GENOSSENSCHAFT AACHENER FRIEDHOFSGÄRTNER EG
Wilmersdorfer Straße 58 · 52068 Aachen
Tel. 0241 84890 · Fax 0241 8793373
info@aachener-friedhofsgaertner.de
www.aachener-friedhofsgaertner.de

2 GENOSSENSCHAFT BADISCHER FRIEDHOFSGÄRTNER EG
Alte Karlsruher Straße 8 · 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 944870 · Fax 0721 9448720
service@dauergrabpflege-baden.de
www.dauergrabpflege-baden.de

3 TREUHANDGESELLSCHAFT BAYERISCHER FRIEDHOFSGÄRTNER MBH
Sigmund-Riefler-Bogen 4 · 81829 München
Tel. 089 1786710 · Fax 089 1786788
info@dauergrabpflege-bayern.de
www.dauer-grab-pflege.de

4 FRIEDHOF TREUHAND BERLIN – FTB – DAUERGRABPFLEGEGESELLSCHAFT MBH
Boelckestraße 117 · 12101 Berlin
Tel. 030 7855060 · Fax 030 7859868
ftb@ftb-berlin.de · www.ftb-berlin.de

5 GENOSSENSCHAFT DER FRIEDHOFSGÄRTNER BOCHUM EG
Feldmark 100 · 44803 Bochum
Tel. 0234 350785 · Fax 0234 361300
friedhofsgaertner-bochum@web.de
www.friedhofsgaertner-bochum.de

6 FRIEDHOFSGÄRTNER-GENOSSENSCHAFT BONN EG
Kölnstraße 475 · 53117 Bonn
Tel. 0228 672655 · Fax 0228 3902446
info@grabpflege-bonn.de
www.grabpflege-bonn.de

7 VERWALTUNGSSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE IM GARTENBAUVERBAND BERLIN-BRANDENBURG E.V.
Heinrich-Mann-Allee 81 · 14478 Potsdam
Tel. 0331 8715056 · Fax 0331 863282
service@dauergrabpflege-brandenburg.de
www.dauergrabpflege-brandenburg.de

8 FRIEDHOFSGÄRTNER DORTMUND EG
Am Gottesacker 52 · 44143 Dortmund
Tel. 0231 5622930 · Fax 0231 56229320
kontakt@fg-do.de · www.fg-do.de

9 FRIEDHOFSGÄRTNER DÜSSELDORF EG
Meineckestraße 52 b · 40474 Düsseldorf
Tel. 0211 439904 · Fax 0211 4542200
service@duesseldorf-grabpflege.de
www.duesseldorf-grabpflege.de

10 GENOSSENSCHAFT DER FRIEDHOFSGÄRTNER EG
Eckenheimer Landstraße 192 · 60320 Frankfurt
Tel. 069 25780770 · Fax 069 257807740
info@frankfurt-grabpflege.de · www.frankfurt-grabpflege.de

11 FGG FRIEDHOFSGÄRTNER GELSENKIRCHEN EG
Middelicher Straße 89 · 45892 Gelsenkirchen
Tel. 0209 318080 · Fax 0209 3180850
info@fgg-online.de · www.fgg-online.de

FÜR DAUERGRABPFLEGE

12 FRIEDHOFSGÄRTNER GENOSSENSCHAFT HAMBURG EG
Alsterdorfer Straße 573 · 22335 Hamburg-Ohlsdorf
Tel. 040 504295 · Fax 040 593495
info@fgh-hh.de · www.fgh-hh.de

13 TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRAB-PFLEGE HESSEN-THÜRINGEN GMBH
An der Festeburg 33 · 60389 Frankfurt/Main
Tel. 069 90 47870 · Fax 069 90478720
service@treuhandstelle-hessen-thueringen.de
www.treuhandstelle-hessen-thueringen.de

14 GENOSSENSCHAFT KÖLNER FRIEDHOFSGÄRTNER EG
Weinsbergstraße 138 · 50823 Köln
Tel. 0221 525658 · Fax 0221 515362
genossenschaft@friedhofsgaertner-koeln.de
www.friedhofsgaertner-koeln.de

15 FRIEDHOFSGÄRTNER LÜBECK EG
Friedhofsallee 69 · 23554 Lübeck
Tel. 0451 492850 · Fax 0451 4994985
info@gute-erinnerungen.de
www.gute-erinnerungen.de

16 TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE NIEDERSACHSEN/ SACHSEN-ANHALT GMBH
Böttcherstraße 7 · 30419 Hannover
Tel. 0511 326711 · Fax 0511 3632566
email@treuhandstelle.info
www.treuhandstelle.info

17 DAUERGRABPFLEGE NORD GMBH GESCHÄFTSSTELLE BREMEN
Johann-Neudörffer-Str. 2 · 28355 Bremen
Tel. 0421 5354195 · Fax 0421 552182
bremen@dauergrabpflege-nord.de
www.dauergrabpflege-nord.de

18 RHEINISCHE TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE GMBH
Zum Steigerhaus 14 · 46117 Oberhausen
Tel. 0208 629030111 · Fax 0208 629030161
service@dauergrabpflege-rheinland.de
www.dauergrabpflege.net

19 GENOSSENSCHAFT DER FRIEDHOFSGÄRTNER IM LANDE RHEINLAND-PFALZ EG
Planiger Straße 34 Haus 54 · 55543 Bad Kreuznach
Tel. 0671 65926 · Fax 0671 63834
info@genfrie.de · www.genfrie.de

20 DAUERGRABPFLEGE-TREUHANDSTELLE SAARLÄNDISCHER FRIEDHOFSGÄRTNER EG
Informationszentrum Hauptfriedhof“
Am Hauptfriedhof 21 · 66117 Saarbrücken
Tel. 0681 684913 · Fax 0681 684923
info@dauergrabpflege-saar.de
www.dauergrabpflege-saar.de

21 DAUERGRABPFLEGEGESELLSCHAFT SÄCHSISCHER FRIEDHOFSGÄRTNER MBH
Scharfenberger Straße 67 · 01139 Dresden
Tel. 0351 8491619 · Fax 0351 8491623
info@dauergrabpflege-sachsen.de
www.dauergrabpflege-sachsen.de

22 DAUERGRABPFLEGE NORD GMBH GESCHÄFTSSTELLE KIEL
Weisenhofstraße 44 · 24103 Kiel
Tel. 0431 93535 · Fax 0431 94145
kiel@dauergrabpflege-nord.de
www.dauergrabpflege-nord.de

23 GESELLSCHAFT FÜR DAUERGRABPFLEGE WESTFALEN-LIPPE MBH
Zum Steigerhaus 14 · 46117 Oberhausen
Tel. 0208 439190132 · Fax 0208 439190192
service@dauergrabpflege-wl.de
www.dauergrabpflege-wl.de

24 WÜRTTEMBERGISCHE FRIEDHOFSGÄRTNER EG
Leibnizstraße 11 · 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 178599-0 · Fax 07154 178599-20
info@wfg-eg.de · www.wfg-eg.de

25 GESELLSCHAFT DEUTSCHER FRIEDHOFSGÄRTNER MBH (GDF)
Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin
Tel. 030 200065-246
info@grabpflege.de
www.grabpflege.de

KOSTENLOSE BUNDESWEITE SERVICENUMMER: 0800 1516170

